

Das Irakische Wirtschaftsrecht, Einführung und Dokumentation

Deutsches Orient-Institut, Hamburg, 1979, 72 S., DM 78,-

Der Verfasser ist bestrebt, einen kurzen Überblick über das irakische Wirtschaftsrecht zu geben. Daß er dabei nicht immer auf die neuesten Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung zurückgreift – das desolote Verhältnis der erwerbstätigen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung wird mit Zahlen von 1973 belegt – mag an den unzulänglichen Informationsquellen liegen, die ihm zur Verfügung standen. Doch läßt die Arbeit nicht nur in dieser Hinsicht zu wünschen übrig. Der von dem Verfasser erstrebte kurze Überblick kann selbstverständlich auf nur rd. 66 Textseiten keine theoretische Aufarbeitung aller Rechtsprobleme beinhalten, die das irakische Wirtschaftsrecht birgt. Doch bleiben m. E. zu viele Fragen offen.

Der Verfasser schildert den dem Rechtsuchenden offenstehenden Instanzenzug und denkt dabei vornehmlich an zivilrechtliche Streitigkeiten. Er erwähnt, daß es im Rahmen der Strafjustiz besondere Gerichte für Fragen der Staatssicherheit gibt. Hat der Angeklagte auch vor diesen Gerichten die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen? Für Personenstandsangelegenheiten, d. h. Streitigkeiten auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts, sind besondere Gerichte zuständig, die den šari'at-Gerichten in anderen Ländern der arabischen Welt entsprechen. Warum sind sie hier auch für Nichtmuslims zuständig?

Rechtsquellen sind nach § 1 Abs. 1-3 des irakischen ZGB neben der Verfassung und der Gesetzgebung auch das Gewohnheitsrecht, die Prinzipien des islamischen Rechts, Grundregeln der Gerechtigkeit sowie religiöse Normen für Nichtmuslims. Ob diese Aufzählung im Rahmen des Zivilgesetzbuchs bedeutet, daß die zuvor genannten Rechtsquellen nur für zivilrechtliche Streitigkeiten heranzuziehen sind, bleibt unbeantwortet.

Das Eigentum hat im Irak eine soziale Funktion, welche im Rahmen der Gesellschaftsziele und Staatsprogramme im Einklang mit dem Gesetz stehen muß. Soll diese Verwendungsbestimmung des Privateigentums im Sinne einer Ausschließlichkeit verstanden werden, was bei der politischen Zielsetzung, die seit 1958 mit Unterbrechungen von der Baath-Partei und ihrem Programm aus Nationalismus und Sozialismus bestimmt wird, naheliegt?

Im Rahmen der Schilderung des Arbeitsrechts erläutert der Verfasser die Position des Arbeitnehmers und führt dazu aus, daß alle Rechte, die der irakische Arbeiter hat, für alle arabischen Arbeiter gelten. Taucht das Problem von Gastarbeitern nichtarabischer Herkunft im Irak auf und, wenn ja, wie sind diese Arbeiter gestellt? Zu denken wäre in diesem Zusammenhang weniger an hochqualifizierte Kräfte aus Europa und den USA, sondern an z. T. ungelernete Arbeitskräfte aus Asien, namentlich Indien und Pakistan, wie sie in der Ölindustrie der Golfstaaten arbeiten.

Die politische Hinwendung zum Sozialismus ist offenkundig auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in wesentlichen Teilbereichen noch nicht verwirklicht. Wenn ein Arbeitnehmer erkrankt, wird der Lohn für 8 Tage fortgezahlt, die darüber hinausgehende Krankheitszeit gilt als unbezahlter Urlaub. Schwangere Arbeitnehmerinnen erhalten einen unbezahlten Schwangerschaftsurlaub von einem Monat. Für die Zahlung einer Unfallrente muß nachgewiesen werden, daß sich der Arbeitsunfall nicht durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Arbeitnehmers ereignet hat. Offen bleibt, wer die Beweislast trägt. Der Anspruch auf Rentenversicherung ist der Höhe nach begrenzt auf 75 ID (1 ID = 5,96 DM). Dem Arbeitgeber steht u. a. dann ein Kündigungsgrund zur Seite, wenn der Arbeitnehmer strafrechtlich verurteilt worden ist. Unerörtert bleibt die Frage, ob dieses Kündigungsrecht stets ausgeübt werden kann oder nur dann, wenn die Verurteilung einen Zusammenhang zu der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers aufweist.

Im Rahmen der Investitionsgesetze erläutert der Verfasser erstmals das Gesetz Nr. 157/1973, welches schon im allgemeinen Teil des Arbeitsrechts Erwähnung fand und u. a. das Beschäftigungsverbot von Ausländern betrifft; dem Leser wird somit erst nachträglich der Sinn der vorangegangenen Erläuterungen klar, da selbst eine Verweisung auf den nachfolgenden Gesetzestext fehlt.

Das irakische Gesellschaftsrecht ist für ausländische Gesellschaften wenig attraktiv. Die übliche Form, in der ausländische Gesellschaften im Irak tätig werden, ist die der Joint-Venture (partnership - at - will), einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, ohne Kapital, Handelsnamen und Firmensitz. Daneben besteht die Möglichkeit, eine firmeneigene Niederlassung zu gründen, das setzt einmal die Gegenseitigkeit voraus, das heißt, Irakisis müssen im Mutterland des Unternehmens vergleichbare Geschäfte eröffnen dürfen. Weiter ist Voraussetzung die Unterzeichnung des Israel-Boikotts, das Unternehmen im Mutterland muß bestätigen, daß es in Israel keine Niederlassung hat. Wenn nachträglich eine Niederlassung in Israel eröffnet wird, so muß dieser Umstand den zuständigen irakischen Behörden offenbar angezeigt werden; die Rechtsfolgen einer solchen Anzeige oder ihr Unterlassen erwähnt der Verfasser nicht. Im übrigen ist das Verlangen der Unterzeichnung des Israel-Boikotts für sich genommen ein Kuriosum. Denn der Irak nahm zwar 1973 auf seiten Syriens am Krieg gegen Israel teil, an dem arabischen Ölboikott gegen Israel beteiligte er sich jedoch nicht.

Dagmar Hohberger

J. DUNCAN M. DERRETT/GÜNTHER-DIETZ SONTHEIMER/GRAHAM SMITH

Beiträge zu Indischem Rechtsdenken

Studien zu Nichteuropäischen Rechtstheorien Bd. 1, 1979, 127 S.

Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, DM 29,-

Das zu besprechende Werk ist der erste Band in einer Reihe, über die zunächst einige Worte zu sagen sind. Theodor Viehweg und Reinhard May sind die Herausgeber der „Studien zu Nichteuropäischen Rechtstheorien“. Nach der Absicht der Herausgeber sollen den Beiträgen zum indischen Rechtsdenken ebensolche zum islamischen und chinesischen Rechtsdenken folgen. Damit widmet sich die Reihe Rechtsordnungen, denen die Rechtsvergleichung zwar die Qualität von Rechtskreisen verliehen hat. Bei Licht besehen fristen sie in dieser Disziplin aber doch ein Schattendasein und müssen sich manch mitgeschlepptes Vorurteil über ihre Eigenart gefallen lassen. Hier Grundlagenforschung zu initiieren, ist schon für sich zu begrüßen.

Viehweg und May haben jedoch Größeres vor. Die ersten drei Bände der „Studien“ sollen, auch in enger Abstimmung der Autoren untereinander, parallele Fragestellungen untersuchen; ein vierter Band „Grundzüge einer vergleichenden Rechtstheorie“ soll dann die Summe ziehen (und die Reihe hoffentlich nicht zugleich beenden). Man darf – auch und gerade nach der Qualität des ersten Bandes zu urteilen – den weiteren Beiträgen deshalb mit großer Erwartung entgegensehen.

Die „Beiträge zu indischem Rechtsdenken“ behandeln thematisch drei Problembereiche, die auch die folgenden Bände untersuchen sollen: „Rechtsideen, Sitte und Recht“; „Gerichtsverfahren und Richter“; „Eigentum“. Der Band belegt, daß diese Auswahl gut getroffen ist. Alle drei Komplexe sind geeignet, Aussagen über ein spezifisch indisches Rechtsdenken zu ermöglichen. Für die Bearbeitung haben sich so hervorragende Sachkenner wie Derrett und Sontheimer, unterstützt von Graham Smith, zur Verfügung gestellt.